

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Kantonaler Sozialdienst

Sektion Öffentliche Sozialhilfe

Rose Rini
Sektionsleiterin OSH
Obere Vorstadt 3, Postfach, 5001 Aarau
Telefon direkt 062 835 15 98
Telefon zentral 062 835 29 90
rose.rini@ag.ch
www.ag.ch/dgs

An die Gemeinde Sozialdienste im
Kanton Aargau

6. Dezember 2022

Ab 1. Januar 2023 geltende Grenzbeträge in der Elternschaftsbeihilfe und der Alimentenhilfe

Sehr geehrte Damen und Herren

Per 1. Januar 2023 tritt die Revision der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV) in Kraft. Diese sieht unter anderem Änderungen in den Bereichen der Alimentenhilfe und der Elternschaftsbeihilfe vor. Mehr Informationen zu den Änderungen finden Sie im Newsmail vom 29. Juni 2022. Die Änderungen begründen einen Anpassungsbedarf für das Handbuch Soziales in den Kapiteln zur Bemessung der Alimentenbevorschussung und der Elternschaftsbeihilfe sowie in Bezug auf die Berechnungsblätter. Es gelten zudem in beiden Bereichen ab dem 1. Januar 2023 veränderte Grenzbeträge.

1. Alimentenbevorschussung

1.1 Anpassungen Handbuch Soziales

Die überarbeiteten Kapitel mit Gültigkeit per 1. Januar 2023 stehen im Handbuch Soziales zur Verfügung. Die bis Ende 2022 gültigen Handbucheinträge bleiben bis im Frühling 2023 ersichtlich.

Die Änderungen im Handbuch Soziales betreffen die folgenden Kapitel zur Alimentenbevorschussung:

- [Kapitel 22.1.3.5 Einkommens- und Vermögensgrenzen](#)
- [Kapitel 22.1.4 Berechnung der Alimentenbevorschussung](#)
- [Kapitel 22.1.4.3 Fremdplatzierte Kinder](#)

1.2 Grenzbeträge und maximal erlaubte Alimentenbevorschussung ab 1. Januar 2023

Gemäss § 27 Abs. 1 der ab 1. Januar 2023 geltenden SPV verändern sich die in § 27 Abs. 1^{bis} SPV festgelegten Grenzbeträge per 1. Januar des folgenden Jahres, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) per Ende September des laufenden Jahres eine Differenz von mindestens 1 % gegenüber dem Referenzwert von 101.9 Punkten (Stand September 2018; Basis Dezember 2015 = 100,0 Punkte) aufweist. Ende September 2022 lag der LIK bei 105.5 Punkten. Gegenüber dem gemäss § 27 Abs. 1^{bis} SPV geltenden Stand von 101.9 Punkten (Indexstand September 2018) beträgt

die Veränderung demnach mehr als 1%. Die in der revidierten SPV neu festgelegten Referenzbeträge für die Alimentenbevorschussung werden demnach erstmals indexiert.

Gemäss § 35 Abs. 1 Sozialhilfe- und Präventionsgesetz (SPG) bestimmt sich die Höhe der Bevorschussung nach dem massgeblichen Rechtstitel, darf jedoch den Betrag der maximalen einfachen Waisenrente nach der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung nicht überschreiten. Die maximale einfache Waisenrente wird gegenüber dem Vorjahr erhöht und beträgt ab dem 1. Januar 2023 neu Fr. 980.–.

Es gelten ab 1. Januar 2023 die folgenden Grenzbeträge für die Alimentenbevorschussung:

**a) nicht unterhaltsbeitragspflichtiger, alleinstehender Elternteil
(§ 27 Abs. 1 lit. a SPV)**

1) Reinvermögen

Erwachsene Fr. 35'719.–

Für jedes unterhaltsberechtigten Kind Fr. 7'144.–

2) Voraussichtliche Jahreseinkünfte

Erwachsene Fr. 39'653.–

Für jedes unterhaltsberechtigten Kind Fr. 10'457.–

b) nicht unterhaltsbeitragspflichtiger, verheirateter oder in stabiler Beziehung lebender Elternteil (§ 27 Abs. 1 lit. b SPV)

1) Reinvermögen

Erwachsene Fr. 71'438.–

Für jedes unterhaltsberechtigten Kind und für jedes Zählkind¹ Fr. 7'144.–

2) Voraussichtliche Jahreseinkünfte

Erwachsene Fr. 55'390.–

Für jedes unterhaltsberechtigten Kind und für jedes Zählkind² Fr. 10'457.–

c) nicht unterhaltsbeitragspflichtiger, in Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft lebender Elternteil (§ 27 Abs. 1 lit. c SPV)

1) Reinvermögen

¹ Kinder der Ehepartnerin / des Ehepartners, der eingetragenen Partnerin / des eingetragenen Partners oder der Konkubinatspartnerin / des Konkubinatspartners (stabiles Konkubinat gemäss § 12 Abs. 2 SPV), wenn diese unter deren oder dessen Obhut stehen.

² Kinder der Ehepartnerin / des Ehepartners, der eingetragenen Partnerin / des eingetragenen Partners oder der Konkubinatspartnerin / des Konkubinatspartners (stabiles Konkubinat gemäss § 12 Abs. 2 SPV), wenn diese unter deren oder dessen Obhut stehen oder wenn für diese Unterhaltsbeiträge geleistet werden bzw. Kinder des nicht unterhaltspflichtigen Elternteils, die nicht mit diesem im gleichen Haushalt leben und für die jedoch Unterhaltsbeiträge von diesem geleistet werden.

Erwachsene	Fr. 35'719.–
Für jedes unterhaltsberechtignte Kind	Fr. 7'144.–

2) Voraussichtliche Jahreseinkünfte

Erwachsene	Fr. 31'370.–
Für jedes unterhaltsberechtignte Kind	Fr. 10'457.–

d) minderjähriges Kind oder volljährige Person in Ausbildung (< 20 Jahre) nicht wohnhaft bei einem Elternteil (§ 27 Abs. 1 lit. d SPV)

1) Reinvermögen

Unterhaltsberechtigntes Kind	Fr. 14'288.–
------------------------------	--------------

2) Voraussichtliche Jahreseinkünfte

Unterhaltsberechtigntes Kind	Fr. 15'633.–
------------------------------	--------------

1.3 Berechnungsblätter und Formulare Alimentenhilfe

Die Berechnungsblätter und Formulare mit Gültigkeit für die Berechnungen ab 1. Januar 2023 stehen den Gemeinden seit November unter der Rubrik [Formulare für Gemeinden](#) im Handbuch Soziales zur Verfügung. Die Berechnungsblätter mit Gültigkeit ab 1. Januar 2023 sind neu in grüner statt blauer Farbe gestaltet.

2. Elternschaftsbeihilfe

2.1 Anpassungen Handbuch Soziales

Das gesamte [Kapitel 23 Elternschaftsbeihilfe](#) wurde umfassend überarbeitet. Die überarbeiteten Kapitel mit Gültigkeit per 1. Januar 2023 stehen im Handbuch Soziales zur Verfügung. Die bis Ende 2022 gültigen Handbucheinträge bleiben bis im Frühling 2023 ersichtlich.

2.2. Grenzbeträge ab 1. Januar 2023

Gemäss § 22 Abs. 2 der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV) gelten für die Berechnung des Grenzbetrages für die Halbjahreseinkünfte bei der Elternschaftsbeihilfe jeweils die Hälfte der gültigen Ansätze gemäss Art. 10 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Ergänzungsleistungsgesetz [ELG], SR 831.30).

Der Bundesrat hat die Beträge für die Deckung des allgemeinen Lebensbedarfs sowie die Mietzinsmaxima gemäss Art. 10 Abs. 1 ELG per 1. Januar 2023 erhöht. Das Eidgenössische Departement des Innern hat zudem die Durchschnittsprämien für das Jahr 2023 festgelegt. Die Durchschnittsprämien wurden im Vergleich zum Vorjahr erhöht.

Durch die erhöhten Berechnungsgrundlagen im Bereich der Ergänzungsleistungen werden die Grenzbeträge für die Elternschaftsbeihilfe per 1. Januar 2023 entsprechend ebenfalls erhöht.

Ab dem 1. Januar 2023 gelten die folgenden Grenzbeträge:

- Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf pro Halbjahr

Für die Berechnung des Grenzbetrages für die Halbjahreseinkünfte bei der Elternschaftsbeihilfe gelten ab 1. Januar 2023 die folgenden Ansätze (wie bisher). Dabei ist das neugeborene Kind mit zu berücksichtigen.

	Lebensbedarf pro Halbjahr
Für Alleinstehende	Fr. 10'050.–
Für Ehepaare	Fr. 15'075.–
Für Kinder ab Vollendung des 11. Lebensjahres*	Fr. 3'505.–
Für Kinder vor Vollendung des 11. Lebensjahres*	Fr. 2'562.50

* Gemäss § 22 Abs. 2 SPV gilt für Kinder durchwegs der Ansatz des Ergänzungsleistungsgesetzes für den Lebensbedarf ab dem dritten Kind.

- Miete pro Halbjahr

Es ist der halbjährliche effektive Mietzins anzurechnen, sofern dieser unterhalb des festgelegten Mietzinsmaximums liegt. Für dieses Maximum wurde jede Gemeinde in der Schweiz in eine von drei Regionen eingeteilt (Region 1: Grosszentren / Region 2: Stadt / Region 3: Land). Für die Gemeinden im Kanton Aargau kommen die Regionen 2 und 3 zur Anwendung. Die Zuteilung der Gemeinden in die Prämienregionen finden Sie auf der [Website des Bundesamtes für Sozialversicherungen](#). Neben der Mietzinsregion bestimmt sich das Mietzinsmaximum nach der massgebenden Haushaltgrösse. Diese richtet sich nach der Anzahl Personen, die in der EL-Berechnung berücksichtigt würden.

Mietzinsmaxima 2023:

Massgebende Haushaltgrösse	Region 2	Region 3
	Pro Halbjahr	Pro Halbjahr
1 Person	Fr. 8'520.–	Fr. 7'770.–
2 Personen	Fr. 10'110.–	Fr. 9'390.–
3 Personen	Fr. 11'070.–	Fr. 10'350.–
ab 4 Personen	Fr. 12'060.–	Fr. 11'190.–

- Krankenpflegeversicherungsprämien pro Halbjahr

Angerechnet wird die effektive Krankenkassenprämie, jedoch maximal in der Höhe der kantonalen Durchschnittsprämie.

Für die Berechnung der Ergänzungsleistungen betragen die Durchschnittsprämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (inkl. Unfalldeckung) im Kanton Aargau im Jahr 2023:

Durchschnittsprämie	Pro Halbjahr
Erwachsene Person	Fr. 2'874.–
Junge Erwachsene (18-25 Jahre)	Fr. 2'130.–
Kind	Fr. 678.–

Für die Berechnung der Grenzbeträge sind zusätzlich allfällige Berufsauslagen und Kosten für die Kinderbetreuung sowie die zu erwartenden Steuern massgebend. Weitere Informationen zu den neuen Berechnungsmethoden in der Elternschaftsbeihilfe finden Sie im Handbuch Soziales Kapitel [23.4 Berechnung der Elternschaftsbeihilfe](#).

2.3 Berechnungsblätter und Formulare

Die Berechnungsblätter zur Elternschaftsbeihilfe mit Gültigkeit für die Berechnungen ab 1. Januar 2023 sowie ein überarbeitetes Gesuchsformular stehen den Gemeinden seit November unter der Rubrik [Formulare für Gemeinden](#) im Handbuch Soziales zur Verfügung. Die ab dem neuen Jahr erhöhten Grenzbeträge sind bereits im Berechnungsblatt hinterlegt.

Freundliche Grüsse



Rose Rini
Sektionsleiterin OSH